

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 5. September 1985

161. Stück

365. Verordnung: Suchtgiftverordnungsnovelle 1985

366. Verordnung: Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Rheintalautobahn A 14

367. Kundmachung: Aufhebung des Erlasses betreffend Stempelgebühren für Schriften auf dem Gebiete des Gewerberechtes durch den Verfassungsgerichtshof

365. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. August 1985, mit der die Suchtgiftverordnung 1979 geändert wird (Suchtgiftverordnungsnovelle 1985)

Auf Grund der Einigen Suchtgiftkonvention, BGBl. Nr. 531/1978, und der §§ 1 und 7 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 184/1985, wird verordnet:

Artikel I

Die Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 469/1980, 248/1983 und 202/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Ärzte und Tierärzte dürfen Suchtgifte für ihre Hausapotheke und für ihren Praxisbedarf nur aus einer der ihrem Berufssitz nächstgelegenen zehn öffentlichen Apotheken beziehen. Die in Anhang III angeführten pharmazeutischen Zubereitungen dürfen auch aus anderen öffentlichen Apotheken bezogen werden.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Erzeuger und Drogengroßhändler (Depositeure) haben bis zum 31. Jänner jeden Jahres dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Nachweisungen nach Muster 1 über den Verkehr mit Suchtgiften und die Verarbeitung von Suchtgiften im abgelaufenen Kalenderjahr vorzulegen.

(2) Die im § 2 Abs. 1 genannten Erzeuger haben außer den im Abs. 1 genannten Nachweisungen bis zum 31. Jänner jeden Jahres dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eine Aufstellung der im abgelaufenen Kalenderjahr erzeugten oder umgewandelten Suchtgiftmengen vorzulegen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Erzeuger und Drogengroßhändler (Depositeure) haben ferner bis zum 31. März jeden Jahres dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nach Muster 2 eine schätzungsweise Zusammenstellung jener Suchtgifte bekanntzugeben, die sie im folgenden Kalenderjahr einzuführen oder zu erzeugen beabsichtigen.“

3. § 9 Z 2 lautet:

„2. Arzneimittel, die mehr als ein Suchtgift enthalten, ausgenommen zugelassene Arzneispezialitäten;“

4. § 12 Abs. 2 entfällt. Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet.

5. Im § 14 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „pharmazeutische Spezialitäten“ durch den Ausdruck „Arzneispezialitäten“ ersetzt.

6. § 20 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Die Ausfuhr von Zubereitungen des Anhangs III dieser Verordnung, ausgenommen Zubereitungen von Methaqualon, ist auch ohne Erteilung einer Ausfuhrbewilligung gestattet.“

7. Im Anhang III wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Zubereitungen von Tramadol.“

8. Im Anhang IV wird nach dem Ausdruck

„Phenmetrazin

3-Methyl-2-phenyl-morpholin“

folgender Ausdruck angefügt:

„Tramadol

2-Dimethylaminomethyl-1-(m-methoxyphenyl)-cyclohexanol“.

9. Im Anhang V wird nach dem Ausdruck

„LSD, LSD-25, (+)-Lysergid d-Lysergsäurediäthylamid, D-7-Methyl-6,6a,8,9-tetrahydro-(4H), (7H)-indolo[4,5-f,g]chinolin-9-carbonsäure-diäthylamid“

folgender Ausdruck eingefügt:

„MDA 3,4-Methylendioxyamphetamin“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1985 in Kraft.

Steyrer

366. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. August 1985 über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Rheintalautobahn A 14

Auf Grund des § 20 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1976 wird verordnet:

§ 1. Die Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auf der Rheintalautobahn A 14 nicht schneller als mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h fahren.

§ 2. Rechtsvorschriften, auf Grund derer für die Lenker von Kraftfahrzeugen eine geringere als die im § 1 angeführte Fahrgeschwindigkeit angeordnet wird, bleiben unberührt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 6. September 1985 in Kraft und mit Ablauf des 5. September 1986 außer Kraft.

Lacina

367. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 23. August 1985 betreffend die Aufhebung des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 10. Oktober 1978, GZ 11 06000/1-IV/11/78, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1985, V 35/84-9, dem Bundesminister für Finanzen zugestellt am 6. August 1985, den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 10. Oktober 1978, GZ 11 06000/1-IV/11/78, kundgemacht im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung 1978/273, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Der Erlaß ist nicht mehr anzuwenden.

Vranitzky